

## Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

### MenschenRechtsMagazin ; 27 (2022) 2

2022 – 99 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56493>



#### Empfohlene Zitation:

Rosana Teresa Lingg: Menschenrechte im Gefängnis-Kontext. Welche Herausforderungen ergeben sich während der COVID-19-Pandemie?, In: MenschenRechtsMagazin 27 (2022) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2022, S. 124–137.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-57156>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/der Rechtenhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

## Menschenrechte im Gefängnis-Kontext. Welche Herausforderungen ergeben sich während der COVID-19-Pandemie?

Rosana Teresa Lingg

### Inhaltsübersicht

- I. Inhaftierung und Misshandlung von Gefangenen in Tadschikistan
- II. Gesetzliche Grundlagen für einen Freiheitsentzug
- III. Die COVID-19-Pandemie
- IV. Vorschläge für ein angemessenes Management der COVID-19-Pandemie oder einer ähnlichen Krise in den Gefängnissen der Welt
- V. Fazit

### I. Inhaftierung und Misshandlung von Gefangenen in Tadschikistan

Der letzte Bericht von Human Rights Watch über Tadschikistan und die dortigen Ereignisse wies auf kontinuierliche Probleme wie Folter und Misshandlungen von Gefangenen sowie generell schlechte Haftbedingungen hin und machte zudem auf die Situation von Oppositionellen und Aktivist:innen aufmerksam, die häufig unter vagen Anschuldigungen verhaftet werden.<sup>1</sup> Unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, die im Dezember 2019 begonnen hat und sich seither auf der ganzen Welt ausbreitet,<sup>2</sup> ergeben sich neue Herausforderungen für den Umgang mit inhaftierten Personen. Dieser Beitrag widmet sich den Auswirkungen der Pandemie im Gefängnis-Kontext.

Das Virus ist in jedem sozialen Raum zu finden, Gefängnisse sind davon nicht ausgenommen. Zu Tadschikistan wurde berichtet, dass es an Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus mangelt. Die Insassen mussten auf engstem Raum ohne Masken und auf niedrigem hygienischem Niveau untergebracht werden.<sup>3</sup> "Social Distancing", also Abstandshaltung zu den Mitmenschen, wie sie fast überall erforderlich ist,<sup>4</sup> fehlte. Häftlinge mit Symptomen von COVID-19 wurden nicht untersucht und bekamen weder medizinische Hilfe noch Medikamente von den Behörden. Menschen starben, aber die Existenz von COVID-19 in tadschikischen Gefängnissen wurde vom Justizminister geleugnet. Ihm zufolge hatten Erkrankte eine Lungenentzündung. Im Allgemeinen waren die Maßnahmen unzureichend. Es gab eine Maske pro Häftling und ein Fieberthermometer für alle.<sup>5</sup>

Die neue Situation der COVID-19-Pandemie bringt Herausforderungen mit sich. Die Auswirkungen der Pandemie auf den Gefängnis-Kontext sollen in diesem Beitrag erforscht werden. Neu entstandene Schwierigkeiten werden dabei untersucht und mögliche Wege, die Situation adäquat anzugehen, dargelegt. Das Interesse liegt dabei darauf, die Menschenrechte auch in einer Ausnahmesituation wie dieser zu gewährleisten, weshalb die Vorschläge für ein angemessenes Management auf Grundlage eines Menschenrechtsansatzes erstellt werden.

1 Human Rights Watch – Tajikistan: Events of 2020 – World Report 2021, abrufbar unter: [www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/tajikistan](http://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/tajikistan) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

2 Marco Ciotti et al., The COVID-19 pandemic, in: *Critical Reviews in Clinical Laboratory Sciences* Vol. 57, No. 6 (2020), S. 365–388 (365).

3 Human Rights Watch (Fn. 1).

4 Ciotti et al. (Fn. 2), S. 383 zur generellen Erforderlichkeit des "Social Distancing".

5 Human Rights Watch (Fn. 1).

## II. Gesetzliche Grundlagen für einen Freiheitsentzug

Zu Beginn soll zunächst ein allgemeiner Rahmen von Regeln, Gesetzen und Rechten im Kontext des Strafvollzugs aufgezeigt werden. Die Rechtsgrundlage zu kennen und das allgemeine Ziel bewusst zu halten, wie Gefangene behandelt werden sollten, wird helfen, die Probleme im weiteren Verlauf des Beitrags zu diskutieren.

### 1. Spezifische, essenzielle Menschenrechte für Gefangene

Die völkerrechtlich vereinbarten Menschenrechte legen eine Garantie und das Recht auf den höchstmöglichen Gesundheitsstandard für alle Menschen fest. Regierungen haben die Pflicht, Gefahren für die Volksgesundheit zu verhindern und Menschen in Not medizinisch zu versorgen.<sup>6</sup>

Gemäß Art. 5 der „Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen“<sup>7</sup>, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 45/111 angenommen hat, behalten alle Gefangenen mit Ausnahme der Einschränkungen, die nachweislich durch die Umstände der Inhaftierung bedingt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR<sup>8</sup>) und, sofern der betreffende Staat Vertragspartei ist, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-So-

zialpakt<sup>9</sup>) und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt<sup>10</sup>) und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegt sind, sowie die sonstigen Rechte, die in anderen Pakten der Vereinten Nationen gewährt werden. Es wird somit klargestellt, dass die Inhaftierung keinen Unterschied für die Gültigkeit der Menschenrechte macht. Diese müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Lediglich Art. 3 AEMR ist in gewisser Weise betroffen, da er besagt, „[j]eder hat das Recht auf [...] Freiheit“. Da eine Inhaftierung bedeutet, nicht frei zu sein, kann die Freiheit nicht gewährleistet werden. Andererseits besagt Art. 3 AEMR auch, „[j]eder hat das Recht auf Leben [...] und Sicherheit der Person“, was das Aussetzen des Rechts auf Freiheit für die Insassen rechtfertigt. Der Rest der Gesellschaft muss geschützt werden. Daher überwiegt das Recht auf Sicherheit der Mehrheit gegenüber dem Recht auf Freiheit des Individuums, welches straffällig geworden ist. Art. 29 Abs. 2 AEMR beschreibt ebenfalls, dass die einem zugesprochene Freiheit dort endet, wo die Rechte und Freiheiten anderer gefährdet sind.

Die Resolution „Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen“ regelt in Art. 1, dass Häftlinge mit Respekt, Würde und Wertschätzung behandelt werden müssen. Sie dürfen überdies nach Art. 2 nicht aufgrund von „Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische[r] oder sonstige[r] Überzeugung, nationale[r] oder soziale[r] Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstige[m] Stand“ diskriminiert werden. Gemäß Art. 7 sollten „Bemühungen zur Abschaffung der Einzelhaft“ unternommen und gefördert werden. Religion und Kultur der Inhaftierten sind entsprechend Art. 3 zu respektieren. Gefangene haben gemäß Art. 6 das Recht an kulturellen Veranstal-

6 Human Rights Watch - Human Rights Dimensions of COVID-19 Response, abrufbar unter: [www.hrw.org/news/2020/03/19/human-rights-dimensions-covid-19-response#\\_Toc35446581](http://www.hrw.org/news/2020/03/19/human-rights-dimensions-covid-19-response#_Toc35446581); OHCHR - International Human Rights Law, abrufbar unter: [www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/internationallaw.aspx](http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/internationallaw.aspx) (jeweils zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

7 General Assembly, Basic Principles for the Treatment of Prisoners, 1990, abrufbar unter: [www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-treatment-prisoners](http://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/basic-principles-treatment-prisoners) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

8 Universal Declaration of Human Rights. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/810, S. 71; dt. z. B. abgedruckt in: Sartorius II Nr. 19.

9 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570.

10 International Covenant on Civil and Political Rights. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534.

tungen, Bildungsprogrammen und Beschäftigungstrainings teilzunehmen. Nach Art. 8 und 10 ist zudem ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Sie müssen gemäß Art. 9 auch Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, ohne dass sie wegen ihres Gefängnisaufenthaltes schlechter gestellt werden. Diese Aspekte finden sich ebenfalls in der AEMR, die in diesem Zusammenhang wesentlich zum Tragen kommt. Zu nennen sind unter anderem die Würde des Menschen, der Anspruch auf die Menschenrechte ohne irgendeinen Unterschied, das Diskriminierungsverbot, die Religionsfreiheit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf einen Mindestlebensstandard sowie das Recht auf Bildung.

Neben diesen universalen Rechten genießen Inhaftierte aufgrund ihrer Situation einen zusätzlichen Schutz. Da der Staat den Menschen ihre Freiheit verweigert, trägt er die Verantwortung für ihre Gesundheit und auch für die individuelle Behandlung, die aufgrund der Haftbedingungen erforderlich sein kann.<sup>11</sup>

## 2. *Rechtsrahmen im Strafvollzug mit Menschenrechtsansatz zur Sicherstellung der Gesundheit*

Da alle Gefangenen menschenwürdig behandelt werden sollen, muss die Gefängnisverwaltung innerhalb eines ethischen Rahmens agieren.<sup>12</sup> Es gibt Richtlinien und Grundsätze, in denen Menschenrechtsansätze mit dem Gefängnis Kontext verbunden werden. Maschi et al. (2016) empfehlen, wie die Gesundheit im Gefängnis gesichert werden sollte. Sie schlagen zum Beispiel vor, dass Soziale Arbeit und Menschenrechtsverteidigung verbessert werden sollten, um die Rechte und Bedürfnisse von inhaftierten Menschen durch die Förderung von Menschenrechten, Gesundheit und einer Reform der Strafjustiz zu stärken. Sozialarbeiter:in-

nen und Menschenrechtsverteidiger:innen betrachten Krankheiten der Insassen als ein Menschenrechtsthema. Gesundheitskrisen in Gefängnissen hat es schon immer gegeben. Es wird auf ein Beispiel aus den USA hingewiesen. Die Autor:innen erwähnen, dass dies das Bewusstsein dafür schärfte, dass empathische und angemessene Maßnahmen bereits seit den 70er Jahren, zumindest in diesem Teil der Welt, erforderlich sind.<sup>13</sup> Um einen Menschenrechtsrahmen auf die Gesetze, Politiken und Praktiken im Strafvollzug anzuwenden, müssen grundlegende Menschenrechtsprinzipien erfüllt werden. Dazu gehören die Würde und der Respekt für alle Menschen sowie die unteilbare und ineinandergreifende ganzheitliche Verknüpfung aller Menschenrechte in den bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen. Zu den weiteren Grundsätzen gehören Partizipation (insbesondere die Beteiligung der wichtigsten Interessenvertreter:innen an der rechtlichen Entscheidungsfindung); Nichtdiskriminierung in Gesetzen und Praktiken, bei denen Einzelpersonen nicht aufgrund von Unterschieden wie Alter, Rasse, Geschlecht und rechtlicher Vorgeschichte diskriminiert werden; Transparenz und Rechenschaftspflicht (insbesondere die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber ihren Bürger:innen). Auch hier werden die Rechte aus der AEMR, wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, das Folterverbot und das Recht auf einen Mindestlebensstandard, als besonders wichtig für kranke Häftlinge angesehen.<sup>14</sup> Ein Lösungsansatz, um als Sozialarbeiter:in die Situation im Gefängnis auf der Mikro-, Meso- und Makroebene zu verbessern, wäre die Beschäftigung mit und das Verständnis von Menschenrechten, Gesetzen und Regeln.<sup>15</sup> Aus einer Menschenrechtsperspektive heraus gesprochen, sollten Menschen – inklusive straffälliger

11 Andrew Coyle/Helen Fair, A human rights approach to prison management – Handbook for prison staff, 3. Aufl., 2018, S. 50.

12 Coyle/Fair (Fn. 11), S. 13f.

13 Tina Maschi et al., Analysis of US Compassionate and Geriatric Release Laws: Applying a Human Rights Framework to Global Prison Health, in: Journal of Human Rights and Social Work 2016, S. 165–174 (165).

14 Maschi et al. (Fn. 13), S. 166.

15 Maschi et al. (Fn. 13), S. 171.

Personen – im Gefängnis eine angemessene physische und psychologische Behandlung erhalten.<sup>16</sup>

Die Berliner Justizvollzugsanstalten folgen diesem Beispiel, indem sie sich auf das Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln) berufen, das die medizinische Versorgung in § 106 wie folgt festlegt: „Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen“.<sup>17</sup> Auf der Website der Stadt Berlin werden „Eckpunkte für den Besuch in Berliner Gefängnissen“ vermittelt. Die dort veröffentlichten speziellen Regelungen für die Corona-Pandemie beschreiben unter anderem seit Mai 2020 die Abstandspflicht bei Besuchen, eine Beschränkung der Besucheranzahl und die Maskenpflicht.<sup>18</sup>

### III. Die COVID-19-Pandemie

Im Dezember 2019 wurde die Weltgesundheitsorganisation (WHO) über Fälle von Lungenentzündung mit unbekannter Ursache in der chinesischen Stadt Wuhan informiert. Es wurde als ein neuer Typ des Coronavirus – COVID-19 – identifiziert. Die WHO hat daraufhin Empfehlungen an die Bevölkerung ausgesprochen. Die Maßnahmen bestehen darin, Verantwortung für die eigene Gesundheit und den Schutz anderer zu übernehmen. Unter anderem sind häufiges Händewaschen, Abstand halten, das Tragen von Schutzmasken und das frühzeitige Aufsuchen eines:einer Ärzt:in (bei Fieber, Husten oder Atembeschwerden) unerlässlich.<sup>19</sup> Das Virus hat sich auf der ganzen Welt ausgebreitet und wurde von

der WHO am 11. März 2020 zur Pandemie erklärt.<sup>20</sup> Sie dauert bis heute (19. Juli 2022) an und hat bisher weltweit über 568 Millionen Menschen infiziert und mehr als 6,3 Millionen Todesfälle mit sich geführt.<sup>21</sup> Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch forderte, dass die Regierungen sich auch um die besonderen Belange von Menschen in Gefängnissen, in Haftanstalten für Migrant:innen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen kümmern sollten.<sup>22</sup>

Wie wirkt sich diese Pandemie auf den Gefängnis-Kontext aus? Welche Herausforderungen auftreten und welche Menschenrechtsverletzungen passiert sind, wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.

#### 1. *Prekäre Situationen rund um den Globus*

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gibt es eine Reihe von Problemen, auf die aufmerksam gemacht werden kann. Wie bereits erwähnt, ist die Situation in Tadschikistan besorgniserregend. Die Behörden haben nicht genügend Maßnahmen ergriffen, um eine Verbreitung des COVID-19-Virus zu verhindern.<sup>23</sup> Aber Tadschikistan ist nicht das einzige Land, in dem die Herausforderungen, die das Virus mit sich brachte, nicht angemessen gehandhabt wurden.

16 Maschi et al. (Fn. 13), S. 173.

17 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln), Abschnitt 18 – Aufbau und Organisation der Anstalten, § 106 (1) vom 4. April 2016.

18 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – Eckpunkte für den Besuch in Berliner Gefängnissen, abrufbar unter: [www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.935516.php](http://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.935516.php) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

19 WHO – Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), abrufbar unter: [www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/](http://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/)

advice-for-public (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

20 Bundesministerium für Gesundheit – Corona-Wissen – Coronavirus kurz erklärt, abrufbar unter: [www.zusammengegegencorona.de/faqs/covid-19/coronavirus-kurz-erklart/](http://www.zusammengegegencorona.de/faqs/covid-19/coronavirus-kurz-erklart/) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

21 Rainer Radtke, Statista – Weltweite Fallzahl des Coronavirus nach Patientenstatus, abrufbar unter: [de.statista.com/statistik/daten/studie/1106392/umfrage/aktivefaelle-des-coronavirus-covid-19-weltweit/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1106392/umfrage/aktivefaelle-des-coronavirus-covid-19-weltweit/) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

22 Human Rights Watch – Coronavirus, abrufbar unter: [www.hrw.org/news/2021/05/23/cambodia-urgently-address-covid-19-outbreak-prisons](http://www.hrw.org/news/2021/05/23/cambodia-urgently-address-covid-19-outbreak-prisons) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

23 Human Rights Watch (Fn. 1).

So berichtete Amnesty International im August 2020, dass Gefangene im Iran dem „Coronavirus schutzlos ausgeliefert“ sind. Die iranische Regierung ergriff offenbar nicht ausreichend Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Gefängnissen und um kranke Häftlinge zu versorgen. Es gibt einen Bericht über einen konkreten Fall, in dem Narges Mohammadi, eine Menschenrechtsverteidigerin, die unrechtmäßig inhaftiert wurde, medizinische Hilfe verwehrt wurde, als sie Symptome von COVID-19 zeigte. Obwohl es für sie aufgrund ihrer Vorerkrankung und ihres schwachen Immunsystems lebensbedrohlich war, wurde nichts unternommen. Gefängnisleitungen haben sich beim Gesundheitsminister über den „alarmierenden Mangel an Schutzausrüstung“ wie Masken und Handschuhen, „Desinfektionsmitteln und medizinischen Geräten“ beschwert, jedoch ohne Reaktion.<sup>24</sup> Dies betraf genau die Empfehlungen, die die WHO angemahnt hatte.<sup>25</sup> Sie konnten in den iranischen Gefängnissen nicht umgesetzt werden, sodass der notwendige Schutz nicht gewährleistet wurde. Die Verantwortlichen erklärten allgemein, dass die iranischen Gefängnisse mit besonders gefährdeten Menschen mit Vorerkrankungen, Drogenkonsum, „Blutarmut, HIV, Hepatitis oder Tuberkulose“<sup>26</sup> belegt seien.

Im Juni 2020 befanden sich fast 2,5-mal so viele Menschen in iranischen Gefängnissen wie die eigentliche Kapazität hergibt. Die Möglichkeit, Abstand zu halten im Sinne von „Social Distancing“, kann daher bezweifelt werden. Die Gefangenen schliefen auf dem Boden, das Virus konnte sich be-

sonders schnell verbreiten. Die Hygienestandards waren sehr niedrig. Es kam zu Hungerstreiks und Protesten. Die Behörden reagierten mit Gewalt und haben „in einigen Fällen sogar tödliche Schrotkugeln und andere Munition eingesetzt“.<sup>27</sup>

Auch in Ghana waren die Gefängnisse während der COVID-19-Pandemie überfüllt. Es gab wenig zu essen, „die medizinische Versorgung sowie die hygienischen Verhältnisse waren desolat“.<sup>28</sup> Unter anderem in Ägypten<sup>29</sup>, den Philippinen, Indonesien, Kambodscha<sup>30</sup> und Thailand<sup>31</sup> breitet sich das Virus in den stets überfüllten und unhygienischen Gefängnissen schnell aus.<sup>32, 33</sup> In der Tat sind dies nicht die einzigen Länder mit diesem Problem. Mindestens 125 Länder haben mit überfüllten Gefängnissen zu kämpfen. Die Gefahr des Coronavirus und die damit einhergehende immer schwierigere Herausforderung, die Menschenrechte zu achten, nimmt zu. Auch auf dem amerikanischen Kontinent gibt es eine hohe Zahl von COVID-Infektionen in Gefängnissen. Ein Gefängnis in Ohio weist eine der

24 Amnesty International – Gefängnisse im Iran: Häftlinge sind dem Coronavirus schutzlos ausgeliefert, abrufbar unter: [www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-gefaengnisse-im-iran-haeflinge-sind-dem-coronavirus-schutzlos](http://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-gefaengnisse-im-iran-haeflinge-sind-dem-coronavirus-schutzlos) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

25 WHO (Fn. 19).

26 Amnesty International – Gefängnisse im Iran: Häftlinge sind dem Coronavirus schutzlos ausgeliefert, abrufbar unter: [www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-gefaengnisse-im-iran-haeflinge-sind-dem-coronavirus-schutzlos](http://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-gefaengnisse-im-iran-haeflinge-sind-dem-coronavirus-schutzlos) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

27 Amnesty International (Fn. 24).

28 Amnesty International – Ghana 2020 – Amnesty Report, abrufbar unter: [www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/ghana-2020](http://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/ghana-2020) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

29 Amnesty International – Sorge um Menschenrechtler, abrufbar unter: [www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/aegypten-sorge-um-menschenrechtler-2020-11-23](http://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/aegypten-sorge-um-menschenrechtler-2020-11-23) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

30 Human Rights Watch – Cambodia: Urgently Address Covid-19 Outbreak in Prisons, abrufbar unter: [www.hrw.org/news/2021/05/23/cambodia-urgently-address-covid-19-outbreak-prisons](http://www.hrw.org/news/2021/05/23/cambodia-urgently-address-covid-19-outbreak-prisons) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

31 Human Rights Watch – Thailand: Covid-19 Outbreaks in Prisons, abrufbar unter: [www.hrw.org/news/2021/05/13/thailand-covid-19-outbreaks-prisons](http://www.hrw.org/news/2021/05/13/thailand-covid-19-outbreaks-prisons) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

32 Human Rights Watch – Covid-19 Prisoner Releases Too Few, Too Slow, abrufbar unter: [www.hrw.org/news/2020/05/27/covid-19-prisoner-releases-too-few-too-slow](http://www.hrw.org/news/2020/05/27/covid-19-prisoner-releases-too-few-too-slow) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

33 Hamdono Sari, Correctional Institution Policy (prison) in Assimilating Covid Virus 19 (Corona), in: *Advances in Social Science, Education and Humanities Research* 499 (2020), S. 302–305 (302).

höchsten Raten im weltweiten Vergleich auf. Das gilt auch für Lateinamerika und Kanada.<sup>34</sup> In Brasilien ist neben den überfüllten Gefängnissen auch die schlechte Belüftung ein Problem. Da auf 900 Häftlinge ein:e Ärzt:in kommt, kann die Gesundheitsversorgung nicht ausreichend sein. Außerdem hat sich Präsident Bolsonaro gegen die Regel zur Verwendung von Masken in Gefängnissen ausgesprochen. Der Oberste Gerichtshof hat dies jedoch nicht zugelassen und das Gesetz zur vorgeschriebenen Verwendung von Masken in Gefängnissen und Jugendstrafanstalten umgesetzt. Das Gericht sieht strukturelle Defizite in der Gesundheitsversorgung in brasilianischen Gefängnissen.<sup>35</sup>

Es wird deutlich, dass es sich nicht um ein nationales, sondern um ein globales Problem handelt. Außerdem wird nicht nur die physische, sondern auch die psychische Gesundheit der Gefangenen gefährdet.<sup>36</sup> Gerade in einer in sich geschlossenen Gemeinschaft und einem begrenzten Raum ist eine gute Gesundheit von größter Bedeutung.<sup>37</sup> COVID-19 in Gefängnissen ist ein großes Problem, das gelöst werden muss, um das Leben der Menschen zu schützen.

## 2. *Menschenrechtsverletzungen im besagten Kontext*

Im Weiteren sollen die spezifischen Menschenrechtsverletzungen beleuchtet werden, die im Gefängnis-Kontext vorkommen.

Zunächst kommt eine Verletzung von Art. 9 AEMR „Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden“ und Art. 9 des UN-Zivilpaktes „Jedermann hat ein Recht auf

persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seiner Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens“ in Betracht. Eine Orientierungshilfe zur Bestimmung, ob eine Festnahme als willkürlich einzustufen ist, kann Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK<sup>38</sup>) bieten. Dieser listet mehrere Gründe auf, bei deren Vorliegen, der Freiheitsentzug rechtmäßig sein kann, z. B. die gerichtliche Verurteilung in Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK.

Darüber hinaus heißt es in Art. 3 AEMR: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Die beschriebenen Situationen in Gefängnissen auf der ganzen Welt zeigen, dass das Leben von Menschen in Haft nicht gesichert ist. Das Leben kann nie garantiert werden, aber Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit im Allgemeinen und der medizinischen Versorgung sind unerlässlich, um die Verantwortung dafür zu tragen. Da es an dieser Verantwortung mangelt, wird Art. 3 verletzt. Auch die Sicherheit der Person im Gefängnis ist nicht gewährleistet, da keine Maßnahmen ergriffen werden und zum Beispiel keine Masken getragen werden. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat ebenfalls klargestellt, dass zu den Grundbedürfnissen im Leben eine ausreichende und angemessene medizinische Versorgung gehört.<sup>39</sup> Zudem wird Art. 3 nicht nur durch den Mangel an medizinischer Hilfe verletzt, sondern auch durch die Anwendung von Gewalt durch die Behörden gegenüber den Insassen, wie im Vorherigen beschrieben.

34 Human Rights Watch (Fn. 31).

35 Nelson Almeida, Human Rights Watch – Brazil: Events of 2020, abrufbar unter: [www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/brazil](http://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/brazil) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

36 Human Rights Watch (Fn. 31).

37 Coyle/Fair (Fn. 11), S. 50; IASC, Interim Guidance Covid-19: Focus on Persons deprived of their Liberty, 2020, S. 2.

38 Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. [Europäische] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 15 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2014 II S. 1034.

39 Coyle/Fair (Fn. 11), S. 51.

In Art. 5 AEMR heißt es: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde in Tadschikistan von Folter und Misshandlung berichtet. Aber auch das Leiden unter Symptomen des COVID-19-Virus ohne jegliche Hilfe oder Intervention kann als unmenschliche Behandlung definiert werden. Wesentlich ist auch Art. 25 AEMR. „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen für soziale Fürsorge gewährleistet.“ Die genannten Aspekte zu Art. 3 über mangelnden Schutz der Gesundheit gelten auch hier. Außerdem sind Hungerstreiks im Iran und unzureichende Ernährung in Ghana zu beachten.<sup>40</sup>

Im Human Rights Watch Artikel über COVID-19 Ausbrüche in Gefängnissen in Thailand wird explizit herausgestellt, dass die Regierung des Landes nach internationalem Recht verpflichtet ist, sicherzustellen, dass Gefangene und Häftlinge angemessenen Gesundheitsschutz und Zugang zu Gesundheitsversorgung haben, insbesondere während ausufernder COVID-19-Ausbrüche.<sup>41</sup> Wie bereits erwähnt, erfolgt dies in der Realität nicht. Es wird deutlich, dass es sich um die Verantwortung der Regierung handelt und eine Missachtung des internationalen Rechts stattfindet. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter hat klargestellt, dass selbst in Zeiten großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten nichts den Staat von seiner Verantwortung entbinden kann, denjenigen, denen er die Freiheit entzogen hat, das Lebensnotwendige zu geben.<sup>42</sup> Das bedeutet, dass es keine Entschuldigung für die Vernachlässigung des Rechts auf Gesundheitsversorgung gibt.

Human Rights Watch stellt in Bezug auf die Situation in den philippinischen Gefängnis-

sen fest, dass sich das Virus in den Gefängnissen rasch ausbreitet und Häftlinge, Personal und ihre Familien in unannehmbare Gefahr bringt.<sup>43</sup>

### 3. *Überlastung der Gefängnisse aufgrund inadäquaten Umgangs mit Oppositionellen und unzureichender Entlassungen*

Das eigentliche Problem ist jedoch noch größer und muss weitreichender betrachtet werden. Auf globaler Ebene ist die Situation in den Gefängnissen prekär, wenn man die Gründe für Inhaftierungen und Entlassungsstatistiken betrachtet. Der Missbrauch von Gesetzen, die nicht-kriminelles Verhalten kriminalisieren und Inhaftierungen bevorzugen, hat eine große Anzahl von Inhaftierten in der Welt zur Folge. Mehr als elf Millionen Menschen befinden sich weltweit in Gefängnissen. Nur ein geringer Prozentsatz wurde während der Pandemie entlassen.<sup>44</sup> Darüber hinaus gibt es Länder, in denen Menschenrechtsverteidiger:innen oder Menschen, die zu Unrecht inhaftiert wurden, weil sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich wahrgenommen haben, von der Möglichkeit der Freilassung ausgeschlossen sind. Die Türkei hat auch Journalist:innen, Politiker:innen und Rechtsanwält:innen ausgeschlossen.<sup>45</sup> Dies zeigt uns, dass Art. 19 AEMR mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt wird, wenn Menschen wegen der Äußerung ihrer – gegebenenfalls oppositionellen – Meinung verhaftet werden. Auch das Recht, sich friedlich zu versammeln in Art. 20 AEMR ist betroffen, wenn Menschen bei Versammlungen festgenommen werden. Werden Menschen nicht freigelassen aufgrund der Zugehörig-

43 Human Rights Watch (Fn. 31).

44 René Bocksch, Statista: Die USA haben die meisten Gefangenen weltweit, abrufbar unter: [de.statista.com/infografik/5560/gefangene-pro-100000-einwohner/](https://de.statista.com/infografik/5560/gefangene-pro-100000-einwohner/) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022); Human Rights Watch (Fn. 31); Human Rights Watch, Announced Releases of Detainees in the Justice System Due to Covid-19, 2020, S. 1.

45 Human Rights Watch (Fn. 31).

40 Vgl. zu diesem Absatz Maschi et al. (Fn. 13), S. 166.

41 Human Rights Watch (Fn. 30).

42 Coyle/Fair (Fn. 11), S. 51.



keit zu einer bestimmten Gruppe, ist zudem das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 7 AEMR verletzt. Des Weiteren kommen die Gefängnisbehörden ihrer Verantwortung, die Gesundheit und Sicherheit der Insassen zu gewährleisten, nicht nach, sodass auch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit nach Art. 3 AEMR nicht umgesetzt wird. Dies wird noch dadurch verschlimmert, dass Maßnahmen wie die Entlassung möglicher Gefangener und der Abbau der Überbelegung nicht ergriffen werden.

#### IV. Vorschläge für ein angemessenes Management der COVID-19-Pandemie oder einer ähnlichen Krise in den Gefängnissen der Welt

Nachdem in den ersten Abschnitten dieses Beitrages eine positive und solide Grundlage für den Gefängnis-Kontext dargelegt und die aktuellen Probleme während der COVID-19-Pandemie aufgezeigt wurden, soll nun beides miteinander verbunden werden. Die theoretischen Aspekte eines menschenrechtsbeachtenden Rahmens werden auf die aktuellen Verstöße angewandt und in einen Gesamtvorschlag für ein angemessenes Management überführt.

##### 1. Grundlagen, die zu berücksichtigen sind

Das Ausmaß der Corona-Pandemie ist so immens und gefährlich für das menschliche Wohlbefinden, dass Einschränkungen des täglichen Lebens und der Normalität gerechtfertigt sind. Gleichzeitig kann aber die Beachtung menschenrechtlicher Grundwerte wie Nicht-Diskriminierung, Transparenz und Menschenwürde dazu beitragen, die Krise wirksam und friedlicher zu bewältigen und den Schaden zu begrenzen.<sup>46</sup> Die Gesundheit in Gefängnissen muss nach Coyle/Fair die Priorität sein.<sup>47</sup> Human Rights Watch zufolge sollten die Behörden dringend Maßnahmen ergreifen, um die

Ausbreitung von COVID-19 in Hafteinrichtungen zu verhindern oder einzuschränken, um die körperliche und geistige Gesundheit aller Gefangenen zu schützen und um Gefangene, die sich infiziert haben, zu isolieren und zu behandeln.<sup>48</sup>

Eine Maßnahme, die verschiedene Länder ergriffen haben, bestand darin, so viele Häftlinge wie möglich freizulassen. Es wird als wesentlich angesehen, der Überbelegung entgegenzuwirken, da dies eines der größten Probleme in den Gefängnissen darstellt und die Ausbreitung des Virus eindämmen soll. Daher wurden Entlassungen in angemessener und überwachter Form als eine Lösung angesehen. Für Menschen mit hohem Gesundheitsrisiko und geringem Risiko für die Gesellschaft, wieder straffällig zu werden, überwiegen ihre Sicherheit und ihr Leben gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit. Bei der Entscheidung, wer von den Inhaftierten für eine Entlassung in Frage kommt, müssen die Straftat, die Dauer der Inhaftierung, der Zeitabstand zur geplanten Entlassung und die Rechtfertigung der Inhaftierung berücksichtigt werden.<sup>49</sup> Darüber hinaus sollten Risikogruppen früher entlassen werden. Dazu gehören Frauen, inhaftierte Minderjährige, ältere und anderweitig medizinisch gefährdete Personen sowie Personen, die gefährdete Personen betreuen. Staatliche Entlassungsanordnungen haben diese Zielgruppen oft vorrangig behandelt. Aber die Kriterien haben vielerorts diejenigen ausgeschlossen, die nicht zwingend hätten inhaftiert werden müssen und ohne Risiko für die öffentliche Sicherheit freigelassen werden könnten.<sup>50</sup> In der Türkei wurde 2020 ein Gesetz über die vorzeitige Entlassung von Gefangenen eingeführt, um die chronische Überfüllung der türkischen Gefängnisse zu verringern. Dieses Gesetz schloss jedoch absichtlich Tausende von Gefangenen aus, die wegen zu weit gefasster Terrorismusde-

46 Human Rights Watch (Fn. 6).

47 Coyle/Fair (Fn. 11), S. 50.

48 Human Rights Watch (Fn. 6).

49 Helen Fair/Jessica Jacobson, Keeping Covid out of Prisons - Approaches in ten Countries, 2021; Human Rights Watch (Fn. 43), S. 8.

50 Human Rights Watch (Fn. 31).

likte angeklagt waren.<sup>51</sup> Bei diesem Aspekt kommt insbesondere eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 7 AEMR in Betracht. Andererseits leben in Gefängnissen oft Menschen, die eher von schweren Vorerkrankungen betroffen sind als die Allgemeinbevölkerung.<sup>52</sup> Unter Gefängnisinsassen befindet sich oft eine große Anzahl älterer, sozial benachteiligter Personen und Menschen mit schweren chronischen Krankheiten, welche einem höheren Risiko für COVID-19 ausgesetzt sind.<sup>53</sup> Eine höhere Gefährdung rechtfertigt und erfordert eine besondere Behandlung sowie gezielte Maßnahmen.

Zum Zeitpunkt der Entlassung kann noch entschieden werden, ob es sich um eine vorzeitige, vorläufige oder zeitlich begrenzte Freigabe – zum Beispiel nur für die Dauer der Pandemie – handelt. Im Allgemeinen wurden die Entlassungen nicht in dem geplanten Umfang durchgeführt. Ziel dieser Maßnahme war es, die Gesundheitsrisiken durch die Überbelegung der Gefängnisse zu verringern, insbesondere in Anbetracht der raschen Ausbreitung des Corona-Virus.<sup>54</sup> Es handelt sich also um einen noch nicht abgeschlossenen Prozess, dessen Fortführung unbedingt gefördert werden sollte.

Außerdem sollten Staaten Alternativen für die Bestrafung von Personen finden, die Corona-Regeln und -Maßnahmen nicht einhalten. In Italien beispielsweise wurde der Verstoß gegen die Corona-Bestimmungen als Straftat deklariert, die gemäß Art. 650 des italienischen Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 206€ geahndet wurde. Darüber hinaus können Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden und sich der obligatorischen Quarantäne widersetzen, gemäß

Art. 438 oder 452 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt werden, wobei die Strafen bis zu lebenslänglich reichen können.<sup>55</sup> Es sollte jedoch vermieden werden, Personen zu verhaften, da dies in Anbetracht der Entlassungsabsichten und der Überbelegung kontraproduktiv wäre.<sup>56</sup> Dies würde die Ausbreitung des Virus nur noch verstärken, wenn die Behörden die Menschen in überfüllten Haftanstalten unterbringen, wo eine Übertragung leicht möglich ist.<sup>57</sup> Es muss daher sichergestellt werden, dass die Gerichte – wenn möglich – Alternativen ohne Freiheitsentzug den Vorzug geben.<sup>58</sup> So werden beispielsweise Überwachung und gemeinnützige Arbeit als effizienter angesehen als Inhaftierung, da sie das Ziel der Förderung oder Rehabilitierung von Gefangenen erreichen können.<sup>59</sup>

Die Idee, Besuche von Angehörigen im Gefängnis auszusetzen, wurde fallen gelassen,<sup>60</sup> weil es ein Recht darauf gibt, die Familie zu sehen und es für den Schutz der Insassen von großer Bedeutung ist. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen legen dies unter Regel 43.3. fest: „Der Kontakt zu Familienangehörigen darf nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insofern beschränkt werden, als es für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich ist.“ Auch Regel 58.1b beschreibt das Recht auf Familienbesuch: „Den Gefangenen ist zu gestatten, unter der notwendigen Aufsicht in regelmäßigen Abständen mit ihrer Familie und ihren Freunden zu verkehren, [...] indem sie Besuche

51 *Başak Çalı/Emre Turkut*, Year One: Reflections on Turkey's Legal Responses to the COVID-19 Pandemic, *VerfBlog* vom 16. März 2021.

52 *Johannes Feest*, Corona und Knast – ein Zwischenbericht, in: *NK Neue Kriminalpolitik* 2020, S. 113–122 (116).

53 Human Rights Watch (Fn. 6).

54 Amnesty International (Fn. 27).

55 *Alessandra Spadaro*, Do the containment measures taken by Italy in relation to COVID-19 comply with human rights law?, *EJIL:Talk!* vom 16. März 2020.

56 Amnesty International, Policing the pandemic Human rights violations in the enforcement of Covid-19 measures in Europe, 2020, S. 35; *Fair/Jacobson* (Fn. 48), S. 8.

57 Human Rights Watch (Fn. 31).

58 Human Rights Watch (Fn. 29).

59 *Sari* (Fn. 32), S. 4.

60 Human Rights Watch (Fn. 6).

empfangen“.<sup>61</sup> Es ist sehr wichtig, die Verbindung und regelmäßige Kommunikation mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten. Dies wirkt der Vereinsamung und dem Verlust der Zwischenmenschlichkeit entgegen. Allerdings wurden auch Alternativen wie Video- oder Telefonanrufe zugelassen.<sup>62</sup> In Italien wurde zum ersten Mal die Nutzung von E-Mail und Skype für den Kontakt mit der Familie und für die Ausbildung der Gefangenen erlaubt.<sup>63</sup> Diese Alternativen tragen dazu bei, das Ziel zu erreichen, während der Pandemie für mehr Sicherheit im Gefängnis zu sorgen.

Human Rights Watch empfiehlt vorbeugende Maßnahmen wie die Bereitstellung von Schutzausrüstungen, regelmäßige COVID-19-Tests, eine Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau, sanitäre Einrichtungen und bessere Hygiene. Außerdem sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um Abstand halten zu können. Die Kommunikation sollte transparent gestaltet werden, damit die Beschäftigten, die Gefangenen, aber auch die Gesellschaft außerhalb des Gefängnisses über die COVID-19-Situation im Gefängnis Bescheid wissen.<sup>64</sup> Auch die Vereinten Nationen bieten zusätzliche Maßnahmen und Leitlinien an, die befolgt werden sollten. Unter anderem sollten die Behörden Gefangenen in Anbetracht des erhöhten Risikos, dem sie ausgesetzt sind, in den nationalen Impfplänen Priorität einräumen.<sup>65</sup> Trinkwasser, sichere und ausreichende Nahrung, sanitäre Einrichtungen, adäquater Platz, richtige Belüftung und angemessene medizinische Versorgung fallen unter die Verantwortung des Staates,

um die Gefangenen zu schützen. Außerdem empfiehlt die UN, Personen, die wegen Ordnungswidrigkeiten oder Kleinkriminalität inhaftiert wurden, zu entlassen.<sup>66</sup>

## 2. *Mögliche Ansätze zum Schutz der Menschenrechte von Gefangenen in Gesundheitskrisen*

Auf der Grundlage bestehender Beispiele wird in diesem Abschnitt ein länderunabhängiger Vorschlag für ein angemessenes Gefängnismanagement erarbeitet.

Die WHO stellt fest: „Der Genuss des höchstmöglichen Standards an körperlicher und geistiger Gesundheit ist ein grundlegendes Menschenrecht.“ Sie macht deutlich, dass die Gewährleistung von Gesundheit nicht nur in der Verantwortung des medizinischen Personals liegt, sondern auch vom System und den Rahmenbedingungen des Gefängnisses, also auch von den jeweiligen Behörden, abhängt. Es ist augenfällig, dass keiner der in den vorangegangenen Abschnitten analysierten Fälle Gefängnisse auf europäischem Boden betraf.

Die Europäischen Menschenrechtsstandards im Strafvollzug haben sich historisch entwickelt: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) wurden in Anlehnung an die UN-Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen 1973 eingeführt; 1987<sup>67</sup>, 2006<sup>68</sup> und zuletzt 2020<sup>69</sup> wurden diese jeweils grundlegend überarbeitet. Diese enthalten Emp-

61 General Assembly, United Nations, Resolution adopted by the General Assembly on 17 December 2015 - 70/175. United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules).

62 Johannes Feest/Christine Graebisch/Melanie Schorsch, Corona im Justiz- und Maßregelvollzug, in: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik Nr. 234 (2021), S. 5–20 (10–12); Human Rights Watch (Fn. 30), S. 6.

63 Human Rights Watch (Fn. 6).

64 Human Rights Watch (Fn. 30).

65 Human Rights Watch (Fn. 29).

66 United Nations, Office of the High Commissioner, COVID-19 and Protection of right to life in places of detention, abrufbar unter: [www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Executions/HumanRightsDispatch\\_2\\_PlacesofDetention.pdf](http://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Executions/HumanRightsDispatch_2_PlacesofDetention.pdf) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

67 Europarat, Recommendation No. R (87) 3 of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules v. 12. Februar 1987.

68 Europarat, Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules v. 11. Januar 2006.

69 Europarat, Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules v. 1. Juli 2020.

fehlungen für ihre Mitgliedstaaten. Neben der Menschenwürde werden die Menschlichkeit, die Sozialität und die Führungsleistung, die eine kohärente und wirksame Grundlage für die Verwaltung moderner Strafvollzugssysteme bilden, benannt. Die Grundsätze beschreiben auch, dass alle Gefangenen ihre Grundrechte und -freiheiten behalten. Ein wichtiger Präventionsmechanismus wurde 1989 durch die Gründung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT) errichtet.<sup>70</sup> Durch periodische Besuche von Hafteinrichtungen kontrolliert dieser die Einhaltung von Mindeststandards (sog. CPT-Standards<sup>71</sup>).<sup>72</sup> In einer Grundsatzerklärung vom 20. März 2020 stellte das CPT Mindeststandards zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf;<sup>73</sup> diese umfassen Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit inhaftierter Personen und sollen zugleich sicherstellen, dass deren Grundrechte während der Pandemie uneingeschränkt respektiert werden.

Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat dazu beigetragen,<sup>74</sup> dass sich die Unterbringungs- und Behandlungsformen in

europäischen Gefängnissen – auch wenn abhängig von den jeweiligen ökonomischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten – stetig verbesserten. Der EGMR hatte im März 2022 erstmals zu entscheiden, ob ein Gefangener in einem maltesischen Gefängnis durch die Haftbedingungen und die Maßnahmen zum Schutz vor einer COVID-19-Infektion in seinem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) verletzt wurde.<sup>75</sup> Der EGMR stellte fest, dass die Leitlinien für den Strafvollzug während der COVID-19-Pandemie, wie z. B. Maßnahmen zur Vermeidung von Einschleppung und Ausbreitung des Virus und adäquate medizinische Versorgung, rechtmäßig umgesetzt wurden.<sup>76</sup>

Auch auf der internationalen Ebene wird der Prävention von Folter seit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Anti-Folterkonvention (OPCAT)<sup>77</sup> im Jahre 2006 Aufmerksamkeit gewidmet. Der Unterausschuss zur Verhütung von Folter hat am 25. März 2020 mit Hinweisen auf den Ausbruch der Pandemie reagiert.<sup>78</sup> Aus dem 15. Jahresbericht (2022) geht hervor, dass die Besuchstätigkeit der zuständigen Nationalen Präventionsmechanismen pandemiebedingt nur sehr eingeschränkt erfolgte.<sup>79</sup> Die für Deutschland zuständige Nationale Stelle zur Ver-

70 Ins Leben gerufen von der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe v. 29. November 1989, ETS Nr. 126; BGBl. 1989 II, S. 946.

71 CPT-Standards, abrufbar unter: [www.coe.int/en/web/cpt/standards?p\\_p\\_id=56\\_INSTANCE\\_rmo9MHZGnl46&p\\_p\\_lifecycle=0&p\\_p\\_state=normal&p\\_p\\_mode=view&p\\_p\\_col\\_id=column-4&p\\_p\\_col\\_count=1&\\_56\\_INSTANCE\\_rmo9MHZGnl46\\_languageId=de\\_DE](http://www.coe.int/en/web/cpt/standards?p_p_id=56_INSTANCE_rmo9MHZGnl46&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-4&p_p_col_count=1&_56_INSTANCE_rmo9MHZGnl46_languageId=de_DE) (zuletzt besucht am 28. Juli 2022).

72 Zu den Aufgaben des CPT siehe Das CPT in Kürze, abrufbar unter: [www.coe.int/de/web/cpt/about-the-cpt](http://www.coe.int/de/web/cpt/about-the-cpt) (zuletzt besucht am 28. Juli 2022).

73 CPT, Grundsatzerklärung zur Behandlung von Personen im Freiheitsentzug im Zusammenhang mit der Coronavirus(COVID-19)-Pandemie vom 20. März 2020, CPT/Inf(2020)13.

74 Beispielsweise EGMR, *Kalashnikov ./. Russia* (47095/99), Urteil v. 15. Juli 2002.

75 EGMR, *Fenech ./. Malta* (19090/20), Urteil v. 1. März 2022.

76 *Philip Czech*, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 im Gefängnis, in: NLMR 2022, 93 (Anmerkung zu Urteil des EGMR, *Fenech gg. Malta*, Urteil vom 1.3.2022, Kammer I, 19090/20).

77 Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002, UN Dok. A/RES/57/199, Annex; BGBl. 2008 II, S. 854.

78 Advice of the Subcommittee to States parties and national preventive mechanisms relating to the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, abgedruckt als Anhang zum 14. Jahresbericht UN-Dok. CAT/C/70/2 vom 8. März 2021.

79 15. Jahresbericht UN-Dok. CAT/C/73/2 vom 10. März 2022.

hütung von Folter<sup>80</sup> hatte ihre Aktivitäten im Jahr 2020 zunächst ausgesetzt und erst im Juni 2021 wieder aufgenommen.<sup>81</sup> Sie veröffentlichte jedoch „Empfehlungen zum Umgang mit Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie“.<sup>82</sup> Festzuhalten ist, dass coronabedingte Einschränkungen an den jeweiligen Erkenntnisstand angepasst und hinreichend erläutert wurden. Soweit möglich, wurden Ausgleichsmaßnahmen und anderweitige Erleichterungen geschaffen.<sup>83</sup>

Außerdem interessant für den europäischen Kontext ist, dass die europäische Region die einzige WHO-Region mit einem Programm für Gesundheit in Haftanstalten ist. Die Ziele, die im Rahmen dieses Programms verfolgt werden, könnten potenzielle Maßnahmen für die außereuropäischen Länder sein, um der aktuellen Gesundheitskrise in den Gefängnissen entgegenzuwirken oder künftige Krisen zu verhindern. Das Programm zielt darauf ab, sich zu vernetzen, zu kooperieren und gute praktische Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen. Es sollen Brücken zwischen öffentlichen Gesundheitssystemen, internationalen Nichtregierungsorganisationen und Gesundheitssystemen in Gefängnissen gebaut werden, um mehr Gleichheit und bessere Gesundheit zu erreichen. Das Programm fördert die Achtung der Menschenrechte und der ethischen Grundsätze. Gefangene sollen geschützt werden, indem durch Maßnahmen der Verbreitung von

Krankheiten vorgebeugt und diese verhindert werden. Das Programm fördert einen gesamtstaatlichen Ansatz zur Koordinierung aller Gesundheitsfragen und ermutigt zur Bereitstellung von Gesundheitsdiensten in Gefängnissen.<sup>84</sup> Diese Grundsätze dienen als Leitfaden für Staaten und Gefängnisse weltweit, um ihr System zu verbessern.

Die WHO hat ein Merkblatt über Gefängnisse und Gesundheit herausgegeben, in dem sie fünf Säulen zur Verbesserung der Gesundheit in Gefängnissen nennt. Mit diesen Aspekten kann nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Achtung der Menschenrechte in Gefängnissen verbessert werden.<sup>85</sup>

Politische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Gesundheit in Gefängnissen können entwickelt, verbessert oder auf den neuesten Stand gebracht werden, zum Beispiel im Hinblick auf die Situation mit dem aktuellen Virus. Die Gesundheitsüberwachung in Gefängnissen kann dazu beitragen, grobe Menschenrechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern. Der Zugang und die Durchführung des Monitorings muss sichergestellt werden. Dies zeigt ein Beispiel aus Belgien: Den Überwachungskommissionen wurde für den Strafvollzug der Zutritt zu den Gefängnissen untersagt, um die Behandlung der Gefangenen zu überwachen, während Häftlinge weiterhin von Misshandlungen berichteten.<sup>86</sup>

Der Aufbau nationaler Kapazitäten für die Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen ist unerlässlich. Die finanziellen Mittel und das Personal müssen für eine ordnungsgemäße Arbeit ausreichend sein. Die Orientierung an und Unterstützung von Forschungskapa-

80 Hierzu die Beiträge von *Sarah Mohsen*, Folterprävention in Deutschland – Die neue Bundesstelle zur Verhütung von Folter, in: MRM 2010, S. 51–54 und *Christina Hoff/Sarah Mohsen*, Menschenwürde und Freiheitsentzug – Die Tätigkeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, in: MRM 2013, S. 33–41.

81 Vgl. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 25, abrufbar unter: [www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF\\_Jahresbericht\\_2021\\_110522\\_web.pdf](http://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2021_110522_web.pdf) (zuletzt besucht am 1. August 2022).

82 Vom 25. November 2021, abrufbar unter: [www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Empfehlungen\\_zu\\_Covid-19.pdf](http://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Empfehlungen_zu_Covid-19.pdf) (zuletzt besucht am 1. August 2022).

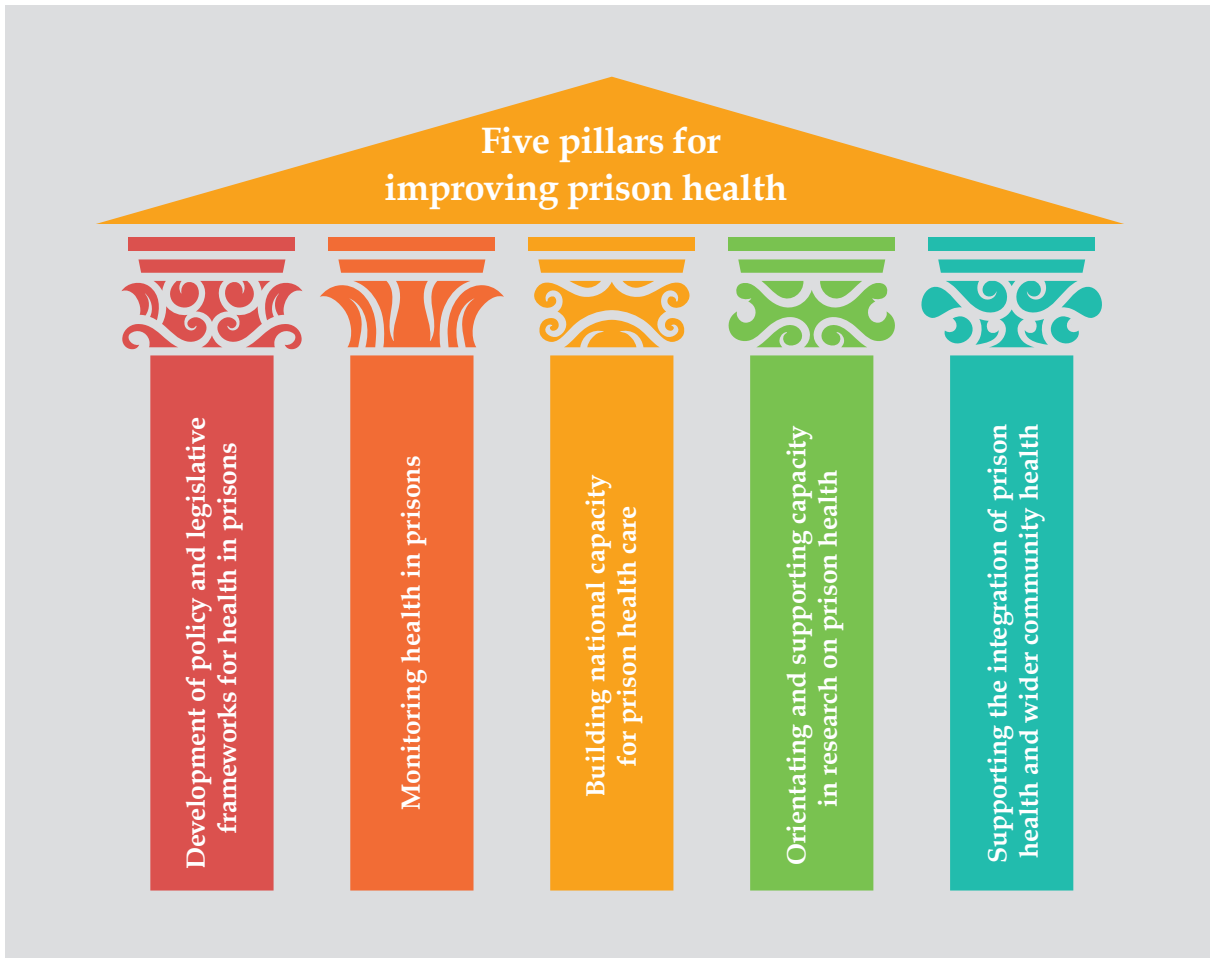
83 Jahresbericht (Fn. 80), S. 28 ff.

84 WHO Regional Office for Europe – Prisons and health, abrufbar unter: [www.who.int/europe/health-topics/prisons-and-health](http://www.who.int/europe/health-topics/prisons-and-health) (zuletzt besucht am 19. Juli 2022).

85 WHO, Fact sheet – Health in Prisons, 2020, abrufbar unter: [www.euro.who.int/\\_\\_data/assets/pdf\\_file/0004/463288/WHO-Health-in-Prisons-eng.pdf](http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0004/463288/WHO-Health-in-Prisons-eng.pdf) (zuletzt besucht am 31. August 2022).

86 *Sarah Ganty*, Belgium and COVID-19: When a Health Crisis Replaces a Political Crisis, VerfBlog vom 21. April 2020.

Abb. 1 Five pillars – 5 Säulen zur Verbesserung der Gesundheit in Gefängnissen



Quelle: WHO, Fact sheet – Health in Prisons, 2020

zitäten im Bereich der Gesundheit im Strafvollzug trägt dazu bei, den Wissensstand zu aktualisieren. Durch die Förderung der Integration der Gesundheit in den Gefängnissen wird auch die Gesundheit der Allgemeinheit verbessert, da die Gefangenen aus der Gesellschaft kommen und in diese zurückkehren werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitssystem der Gefängnisse und dem nationalen Gesundheitssystem sollte gestärkt werden. Diese Aspekte sollten ernst genommen werden, auch wenn der Erfolg dieses Aktionsplans laut WHO ein verstärktes Engagement der Mitgliedstaaten erfordern wird.<sup>87</sup>

### 3. Ziele des Gefängnismanagements

Die Umsetzung dieser Ansätze könnte das System und die Menschenrechtssituation in den Gefängnissen verändern. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die sog. Nelson-Mandela-Regeln) enthalten Regeln, die solche Ziele darstellen könnten. Regel 25.2 besagt, dass der Gesundheitsdienst in den Gefängnissen aus einem interdisziplinären Team mit ausreichend qualifiziertem Personal bestehen muss, das in voller klinischer Unabhängigkeit handelt und über ausreichendes Fachwissen in Psychologie und Psychiatrie verfügt. Darüber hinaus stellt Regel 27.1 klar, dass in dringenden Fällen ein sofortiger Zugang zu medizinischer Versorgung gewährleistet sein muss und bei Bedarf die Verlegung in Spezialrichtungen oder in öffentliche Krankenhäu-

87 WHO (Fn. 84).

ser für besondere Behandlungen organisiert werden muss.<sup>88</sup>

Ein umfassendes Ziel für die Gesundheit in Gefängnissen kann der gleichberechtigte Zugang zu präventiver, kurativer oder palliativer Gesundheitsversorgung unabhängig von Staatsangehörigkeit, Nationalität oder Migrationsstatus sein. Dadurch wird Diskriminierung beseitigt und angemessene Hilfe bereitgestellt.<sup>89</sup> Generell sollten Staaten und Strafvollzugsbehörden proaktiv und präventiv handeln. Wenn es zu keiner angemessenen staatlichen Unterstützung kommt, sollten die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, Human Rights Watch zufolge, dringend auf den Zugang zu formellen und informellen Hafteinrichtungen drängen, um Häftlingen lebensrettende Hilfe zukommen zu lassen.<sup>90</sup>

## V. Fazit

Die Auseinandersetzung mit diversen Fällen von prekären Gefängnissituationen rund um den Globus machen die mehrdimensionalen Probleme der COVID-19-Pandemie deutlich. Die Krise wurde jedoch nicht durch das Corona-Virus ausgelöst, sondern ist dadurch erst an die Oberfläche gekommen. Sicherlich gibt es in Gefängnissen immer wieder Menschenrechtsverletzungen. Die Menge der Fälle macht sie jetzt jedoch so präsent. Für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation und einen Systemwechsel müssen die Defizite ausgeglichen werden.

Zusammenfassend sind wichtige Aspekte für das Management von Krisen die ver-

stärkte Aufklärung in Form eines Wissensaustauschs zwischen Ländern und Institutionen, aber auch für Gefangene über die Situation und ihre Rechte. Auf administrativer Ebene können Gesetze, Rahmenregelungen und das Strafvollzugssystem an außergewöhnliche Situationen und Probleme angepasst werden. Menschenrechtsprinzipien wie Transparenz und offene Kommunikation sollten umgesetzt werden. Eine angemessene Koordinierung mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten muss gewährleistet sein. Es müssen liquide oder organisierbare Mittel zur Verfügung stehen und ein Bewusstsein für das, was geschieht und was kommen könnte, um ein schnelles staatliches Handeln je nach Situation zu ermöglichen. In den Gefängnissen muss grundsätzlich der Zugang zu angemessenen Schutzmaßnahmen und zur Gesundheitsversorgung sichergestellt werden. Screenings und Tests auf COVID-19 sind erforderlich. Angemessene Hygiene, Hygieneschulungen, sanitäre Bedingungen, medizinische Versorgung und Isolationsmöglichkeiten sind unerlässlich. Um Überbelegung entgegenzuwirken sollen Entlassungen und Alternativen für Inhaftierungen im Falle von Nicht-Einhalten der Corona-Maßnahmen begünstigt werden.

Mit Hilfe von Nichtregierungsorganisationen, transnationalen Aktionen oder der Integration in das WHO-Programm könnten diese Maßnahmen leichter umgesetzt werden, da die Länder von internationaler Hilfe profitieren würden. Es ist ein Prozess, der jedoch große Auswirkungen auf eine bessere Menschenrechtssituation im Gefängnis-Kontext während außergewöhnlicher Herausforderungen haben kann.

88 General Assembly (Fn. 60), S. 12f.

89 Human Rights Watch (Fn. 31).

90 Human Rights Watch (Fn. 6).